

BGer 5A_745/2025 vom 5. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_745_2025

FR: TF 5A_745/2025 du 5 février 2026

IT: TF 5A_745/2025 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts, das als (einzige) kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 1 SchKG) entschieden hat. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 1 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 Abs. 1 SchKG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist insoweit vom angefochtenen Entscheid besonders berührt (Art. 76 Abs. 1 BGG). Sie hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse u.a. an der Klärung der Frage, ob das Obergericht zu Recht auf ihr Rechtsmittel gegen den Schlussbericht des Konkursamtes nicht eingetreten ist (vgl. BGE 135 II 145 E. 3.1; Urteil 5A_452/2021 vom 14. Dezember 2022 E. 1.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 149 III 186).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur soweit zulässig, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2

Das Obergericht als kantonale Aufsichtsbehörde hat das Nichteintreten auf die betriebsrechtliche Beschwerde im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Beschwerdeführerin sei am 13. Dezember 2024 im Handelsregister gelöscht worden, weshalb es bereits an der notwendigen Parteifähigkeit zur Beschwerdeführung fehle. Sodann könne das Konkursamt nach gerichtlich verfügbarem Konkursabschluss das Konkursverfahren (mit Ausnahme des Nachkonkurses) nicht mehr aufnehmen, und ausserdem könne der an das Konkursgericht adressierte Schlussbericht des Konkursamtes nicht mit betriebsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

In einer Eventualbegründung äusserte sich das Obergericht inhaltlich zum Argument der Beschwerdeführerin, dass das gegen die B._____ Inc. (vor dem Swiss Arbitration Center der Zürcher Handelskammer) hängige Schiedsverfahren über die Frage, wer an der

B._____ Inc. wirtschaftlich berechtigt sei, dem Schluss des Konkursverfahrens entgegenstehe. Das Obergericht hat erwogen, dass für die Abwicklung des Konkursverfahrens irrelevant sei, wer wirtschaftlich an der B._____ Inc. (als grösster Konkursgläubigerin) berechtigt sei. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass "das Konkursverfahren ordnungsgemäss" durchgeführt worden sei und das Konkursamt den Schlussbericht verfassen durfte.

E. 3

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Anfechtung des Schlussberichts des Konkursamtes zuhanden des Konkursgerichts.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt als Rechtsverletzung, dass ihr das Obergericht die Parteifähigkeit abgesprochen habe. Der fehlerhafte Schlussbericht des Konkursamts bzw. der darauf gestützte Konkurschluss des Konkursgerichts sei gerade die Grundlage für die Löschung im Handelsregister gewesen, weshalb ihr die Anfechtung des Konkursberichts und -schlusses möglich sein müsse.

Sodann habe die Beschwerdeführerin das Konkursamt bereits am 21. Juni 2024 um Sistierung des Konkursverfahrens ersucht, unter Bezugnahme auf das Schiedsverfahren Nr. yyy, welches in Zürich am Swiss Arbitration Center gemäss Klageschrift (der Stiftung D._____ gegen die B._____ Inc.) hängig sei. Mit Entscheid des Kantonsgerichts vom 27. Juni 2024 sei das Konkursamt zur Verfügung über die Sistierung als zuständig erklärt worden. Wenn das Konkursamt mit Schreiben vom 18. Juli 2024 (auf erneutes Gesuch vom 4. Juli 2024) mitgeteilt habe, dass das Konkursverfahren nicht sistiert werde, stelle dies eine Rechtsverweigerung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV dar, gegen welche jederzeit Beschwerde geführt werden könne.

Unter dem Titel der "unrichtigen Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 BGG) " macht die Beschwerdeführerin geltend, dass das hängige Schiedsverfahren einen Einfluss auf das Konkursverfahren habe: Im Schiedsverfahren werde über die wirtschaftlich berechtigte Person an der B._____ Inc. (Konkursgläubigerin) gestritten, und E._____, "die tatsächlich wirtschaftlich berechtigte Person", würde nach dem Ergehen des Schiedsurteils das Nötige tun, um die "Konkurseingabe zurückzuziehen", und einen "Antrag auf Konkurswiderruf zu stellen".

E. 3.2

Gemäss Art. 268 SchKG legt die Konkursverwaltung nach der Verteilung dem Konkursgericht einen Schlussbericht vor (Abs. 1). Findet das Gericht, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt sei, so erklärt es dasselbe für geschlossen (Abs. 2).

E. 3.3

Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin im kantonalen Beschwerdeverfahren (BA 2025 14) beantragt hat, es sei der Schlussbericht des Konkursamtes für nichtig zu erklären, eventualiter sei er aufzuheben (lit. A.d). Die Beschwerdeführerin verkennt die Natur und Anfechtbarkeit des Schlussberichts.

E. 3.3.1

Die Unterbreitung des Schlussberichts stellt lediglich einen Antrag an das Konkursgericht zum Erlass der Schlussverfügung dar (Urteil 5A_159/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 3.1.1; REUTTER, in: Kommentar KOV, 2016, N. 6 zu Art. 92). Nach dem Gesetz ist das Konkursgericht Adressat des Schlussberichts. Gegen den Schlussbericht kann keine betriebsrechtliche Beschwerde erhoben werden (Urteil 7B.81/2005 vom 28. Juli 2005 E. 2.2.2; u.a. REUTTER, a.a.O., N. 13 zu Art. 92; STAEHELIN/STOJILJKOVIC, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 4b zu Art. 268; JEANDIN, in: Commentaire romand, 2. Aufl. 2025, N. 6 zu Art. 268).

E. 3.3.2

Das Obergericht (als Aufsichtsbehörde) hat daher zutreffend festgehalten, dass die betriebsrechtliche Beschwerde gegen den Schlussbericht des Konkursamtes vom 10. Dezember 2024 zuhanden des Kantonsgerichts (Konkursgericht) unzulässig ist. Hingegen ist die Verfügung des Konkursgerichts über den Konkursabschluss mit Beschwerde nach ZPO anfechtbar (Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO ; Urteil 5A_50/2015 vom 28. September 2015 E. 3.3; u.a. STAEHELIN/ STOJILJKOVIC, a.a.O., N. 8d zu Art. 268; JEANDIN, a.a.O., N. 10 zu Art. 268). Insoweit ist nicht zu beanstanden, wenn das Obergericht (als Aufsichtsbehörde) auf die betriebsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten ist.

E. 3.4

Die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen an diesem Ergebnis - Rechtmässigkeit des Nichteintretensentscheides - nichts zu ändern.

E. 3.4.1

Die Beschwerdeführerin argumentiert mit einer zulässigen "jederzeitigen Beschwerde" gegen das Schreiben des Konkursamtes vom 18. Juli 2024, mit welchem die am 4. Juli 2024 verlangte Sistierung des Konkursverfahrens abgelehnt wurde. Laut Beschwerdeführerin habe das Konkursamt keinen gesetzlichen Grund zur Sistierung gesehen, sondern auf das Interesse der Gläubiger am Fortgang des Verfahrens (Dividendenausschüttung) abgestellt; wegen der klaren Rechtslage müsse - so das Konkursamt - nicht auf den Sistierungsgrund ("Schiedsverfahren") eingegangen werden.

Die Beschwerdeführerin übersieht, dass sich das Konkursamt am 18. Juli 2024 in der Sache geweigert hat, eine bestimmte Amtshandlung (Aussetzung des Konkursverfahrens) vorzunehmen, und dass daher eine anfechtbare Verfügung vorgelegen hat. Diese wurde nicht innert Frist (Art. 17 Abs. 2 SchKG) angefochten. Es erübrigt sich, im vorliegenden Verfahren weiter auf die verlangte Aussetzung des Konkursverfahrens einzugehen und zu erörtern, ob das Konkursamt am 10. Dezember 2024 den Schlussbericht zuhanden des Konkursgerichts verfassen durfte. Wie dargelegt ist es möglich, mit Beschwerde nach ZPO gegen den Konkursabschluss einen Hinderungsgrund geltend zu machen.

E. 3.4.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Löschung ihres Eintrags im Handelsregister (am 13. Dezember 2024) nach gerichtlicher Schlussverfügung (vom 11. Dezember 2024) stehe dem Eintreten auf die betriebsrechtliche Beschwerde nicht entgegen, ist ihre Kritik am angefochtenen Urteil nicht zu erörtern. Das Gleiche gilt für die Frage, ob hier nach dem gerichtlich verfükten Konkursabschluss ein Zurückkommen auf das Vorgehen des Konkursamtes möglich sei. Der angefochtene Nichteintretensentscheid ist - wie dargelegt - bereits aus anderen Gründen rechtskonform. Damit erweisen sich auch die

Eventualanträge in der Sache als unzulässig.

E. 4

Nach dem Dargelegten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens wird abgewiesen, da nicht ersichtlich ist, welchen Einfluss das von E. _____ eingeleitete Wiedereintragungsverfahren auf den Ausgang der vorliegenden Beschwerde gegen den Schlussbericht des Konkursamtes haben soll.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ein entschädigungspflichtiger Aufwand ist nicht entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.